

RS UVS Wien 2004/08/26 05/K/34/5405/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

Rechtssatz

Die Beweisregeln für die einen Lenker zum "Anhalten" seines Fahrzeuges zwingende "wichtige Gründe" können keine anderen als jene zum Nachweis eines "Notstands" im Sinne des § 6 VStG sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at